

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

1.1. Jede Vermietung durch BSK erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.

1.2. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Mieter“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese Allgemeinen

Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen

Geschäftsverkehr mit dem Mieter, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen

– insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Mieters – werden nur dann

Vertragsbestandteil, wenn dies von BSK ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Beginn der Mietzeit

2.1. Die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme

erforderlichen Teilen, je nach schriftlicher Absprache mit dem Kunden, entweder zwecks

Anlieferung beim Kunden das Lager von BSK verlassen hat oder von BSK zur Abholung für

den Kunden bereitgestellt worden ist.

2.2. Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer

2.1. für jedes

Einzelgerät der Gruppe entsprechend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

3.1. Erfüllungsort ist die jeweilige Mietstation.

3.2. Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen.

Bei Übergabe / Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand

hin zu untersuchen, erkennbare Mängel (analog § 377 Abs. 1 - 3 UGB) unverzüglich zu rügen und

diese BSK schriftlich umgehend anzuzeigen. Rügt der Mieter erkennbare Mängel nicht, so verliert

er seine Ansprüche auf Befreiung von der Mietzahlung, auf Schadenersatz sowie aus Irrtum

und Wegfall der Geschäftsgrundlage.

3.3. Der Mieter trägt ab Übergabe des Mietgerätes die Gefahr.

3.4. BSK ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell

annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

3.5. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von BSK zu vertretenden Mangels kann der

Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen.

4. Mietberechnung und Mietzahlung

4.1. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Der Berechnung der

Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag bei bis zu 22 Arbeitstagen im

Monat zugrunde. Darüber hinaus gehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden.

Die Überstunden sind BSK monatlich oder (bei kürzeren Mietzeiten) unverzüglich nach

Mietende anzugeben. Die durch die übermäßige Nutzung der Geräte verursachte Mehrleistung,

Abnutzung etc., wird durch einen zusätzlichen Überstundenzuschlag von 50% der Miete abgegolten.

Im Falle von Streitigkeiten über die Nutzungsdauer obliegt dem Mieter die Beweislast für die

tatsächliche Nutzung.

4.2. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport,

Befestigung, Betriebsstoffe (Kraftstoffe etc.), Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils

zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sowie die anfallende Gebühr, soweit eine Gebührenschuld

ausgelöst wurde.

4.3. Die Miete sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger Vereinbarung im Voraus zu

zahlen. Dasselbe gilt bei etwaiger Veränderung der Mietzeit. Alle Zahlungen haben in bar ohne

Abzug zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab

Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug durch den Mieter ist nicht zulässig. Zahlungsanweisungen,

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur

zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende

Zahlungen werden nach der Wahl von BSK auf die Forderungen (Kosten, Zinsen, Schadensersatz,

Miete) verrechnet. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von

jeweils EURO 10,- zu ersetzen. Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten

Hand.

5. Zahlungsverzug, Sicherungsmittel und Rückholung

5.1. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig

in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung vor, insbesondere

die Gefährdung des Eigentums von BSK am Mietgegenstand, eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

des Mieters, Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselprotest etc., so ist

BSK berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Mietgegenstand

ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem

Mietgegenstand und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Mietgegenstandes

durch BSK lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt, BSK behält sich die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen vor.

5.2. Der Mieter verzichtet im Falle der berechtigten Rückholung des Mietobjektes durch den

Vermieter bei Vertragsbeendigung ausdrücklich auf den Einwand der Eigenmacht und hat BSK

Gewahrsame am Mietobjekt zu verschaffen. Der Mieter verzichtet auf die Widerruflichkeit dieser

vorweg erteilten Bewilligung zur Rückholung des Mietgegenstandes.

5.3. BSK ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der üblichen Geschäftszeit beim Mieter

oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

5.4. Gegenüber den Ansprüchen von BSK ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts

oder die Aufrechnung durch den Mieter nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters

unbestritten oder titelmäßig besichert rechtskräftig festgestellt ist.

6. Haftung für Schäden, Haftungsbeschränkung

6.1. Der Mieter haftet BSK für jegliche Schäden an dem Mietgegenstand (gleichgültig, ob

vom Mieter oder von Dritten verursacht), die während der Mietzeit an diesem, aus welchem Grunde

auch immer, entstehen; insbesondere haftet er für alle Schäden aus unsachgemäßer Verwendung

und Gebrauch und aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Mietgegenstandes.

6.2. Bei Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung wird bei vertragsgemäßer Nutzung die Haftung

des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand (Maschinenbruch), die durch leicht fahrlässiges

Verhalten entstehen, auf die nachfolgend festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt.

Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 10.000,00: Selbstbehalt EUR 1.000,00

Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,00

Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 5.000,00

Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 7.500,00.

6.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich

oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie greift ferner nicht bei Schäden aus Verstößen

gegen vereinbarte Vertragspflichten.

6.4. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters

25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Bei Verlust oder Diebstahl

des Mietgegenstandes aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der

Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen.

6.5. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter gem. Punkt

6.1. Der Mieter

ist in diesem Fall verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, zu versichern. Der Nachweis der Versicherung ist dem Vermieter auf dessen Verlangen unverzüglich vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich zu informieren, dies unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung. Der Mieter ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen des Vermieters an diesen abzutreten.

7. Pflichten des Mieters / Benützung der Mietgegenstände und Gefahrtragung

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere diesen vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. BSK ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf oder Mangel, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSK Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BSK GmbH (BSK) für die Vermietung.

7.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSK das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten und Subunternehmern zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BSK an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.

7.3. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte mit den entsprechenden Berechtigungen und Ausbildungsnachweisen für den Betrieb und die Handhabung der Mietgeräte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel, etc. müssen den Vorschriften von BSK bzw. des Herstellers der Maschine entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Bestehen Zweifel über die Anwendung, die Bedienung oder Wartung des Mietobjektes so hat der Mieter das Handbuch des Herstellers

anzufordern oder mit BSK Rücksprache zu halten. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen.

Vorgeschriebene Wartungsarbeiten und Inspektionen am Mietobjekt hat der Mieter bei BSK

rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät, ohne Anrechnung der Ausfallzeit, während

der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

7.4. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter

verpflichtet, BSK unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von

BSK bzw. bestehendes Fremdeigentum hinzuweisen. Interventionskosten (Rückholung, Pfandfreistellung

etc.) gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.5. Mietgegenstände (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Radbagger etc.), die grundsätzlich

auch zur Verwendung auf Straßen bestimmt sind, die aber über kein behördliches Kennzeichen verfügen,

dürfen ausschließlich im klar gekennzeichneten Baustellenbetrieb oder auf Flächen die nicht

für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, verwendet werden. Der Mieter nutzt die Mietgeräte

während der Mietdauer auf eigene Rechnung und besitzt die Gewahrsame darüber.

7.6. Der Mieter hat die beim Einsatz von Baumaschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachtenden

Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

und jeglicher Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere Absperrungen und persönliche

Schutzausrüstungen) zu sorgen.

7.7. Der Mieter hat von ihm transportierte Ladung so zu verstauen und zu sichern, das sie sich in

ihrer Lage zueinander und ihre Lage zur Karosserie des Fahrzeuges oder Anhängers nicht oder nur

geringfügig verändern können.

7.8. Der Mieter hat im Falle eines Diebstahls des Mietgegenstandes sowie bei Verlust oder Diebstahl

der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, umgehend die nächste Polizeidienststelle

zu verständigen und Anzeige zu erstatten. Die Durchschrift der Anzeige ist BSK umgehend zu

übermitteln. Bei Verlust des Mietgegenstandes ist BSK unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Schadenersatz

8.1. Zum Schadenersatz ist BSK in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz

oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet BSK ausschließlich

für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Mieters von Schaden und Schädiger.

8.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste unterbliebene Einsparungen,

Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet BSK nicht.

9. Beendigung der Mietzeit / Rückgabe

9.1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen

Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand nach Wahl des Vermieters bei BSK oder

einem anderen Bestimmungsort eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Abgabe spätestens 17 Uhr.

9.2. Die Mietzeit verlängert sich in jedem Fall um diejenige Zeit, in der am Mietgegenstand beim

Kunden oder bei BSK Instandsetzungsarbeiten irgendwelcher Art durchgeführt werden sowie

bei Sicherstellung und Stilllegung.

9.3. Bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rücknahme des Mietgerätes durch BSK trägt

der Mieter die Gefahr.

10. Kündigung

Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das

selbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen

Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen

Mietvertrag mit einer Frist

von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist,

von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist,

von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen.

11. Rückstellung, Verlust/ Diebstahl und Untergang des Mietgegenstandes

11.1. Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben,

so ist BSK berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen oder Geldersatz

zu verlangen. BSK behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches

vor.

11.2. Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabepflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl

von BSK ein völlig gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert)

zu leisten, soweit keine Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 6. vorliegt.

11.3. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einer allfällig notwendigen Verwertung des Mietobjektes

(Sachverständigenkosten, Wrackwertermittlung etc.) gehen zu Lasten des Mieters.

12. Zustimmung zur Datenverarbeitung, Datenschutz

12.1. Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden für Zwecke der Vertragsbegründung,

-durchführung oder -beendigung von BSK erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige

Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung

an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf

der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

12.3. BSK ist berechtigt, den Standort und die technischen Gerätedaten des Mietgegenstandes

per globalem Ortungssystem (GPS) regelmäßig und dauerhaft auch ohne besonderen Anlass

festzustellen und die hierdurch gewonnen Daten zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Der Mieter erteilt hierfür ausdrücklich seine Zustimmung.

12.4. Widerruft der Mieter seine erteilte Zustimmung nachträglich, ist BSK ohne Einhaltung

einer Frist zur Kündigung des Vertrages und sofortigen Abholung des Mietgegenstandes berechtigt.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer

solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich

in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von BSK in 87700 Memmingen vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam

sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen

Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie

dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe

kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.

(Stand: 04.06.2015)

Haftungsbeschränkung